

U m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 32.

Darmstadt am 10. April 1836.

Inhalt. 38. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes, insbes. die dessfallige Beschwerde des Grenzaufsehers Albrecht zu Kloppenheim, Kr. Friedberg.

39. Die Befugniß zum Erlass von Schulstrafen.

Zu Nr. D. S. R.
1167.

38.

Darmstadt am 26. März 1836.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes, insbes. die dessfallige Beschwerde des Grenzaufsehers Albrecht zu Kloppenheim, Kreis Friedberg.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionsen und standesherrliche Consistorien.

Das Großherzogl. Ministerium hat nach unserm Antrag dahin gnädigst verfügt:

1) daß in einer Gemeinde, in welcher eine oder mehrere Confessionsschulen einer Confession bestehen, den zu dieser Gemeinde gehörigen Bekennern einer andern christlichen Confession gestattet wird, ihre Kinder, insofern es regelmäßig geschehen kann und will in eine andere benachbarte Schule ihrer Confession zu schicken,

2) daß sie in diesem Falle von Zahlung des Schul- und Holzgeldes an die Schule ihres Wohnorts, falls allda solches Geld von den Kindern erhoben wird, befreit sein sollen;

3) daß sie jedoch und resp. ihre Kinder nach wie vor zu der Schule ihres Wohnorts als schulpflichtig zu betrachten, und daher auch von dem Schulvorstande daselbst nach Vorschrift des Art. 17 der Schulordnung zum Besuch der Schule ihres Wohnorts aufzufordern und so lange dazu anzuhalten seien, bis sie über ihren wirklichen Besuch der andern Schule

ihrer Confession von dem Vorstande dieser Schule, die gehörige Bescheinigung werden beigebracht haben, von welchem Schul-Vorstande sodann auch der fortwährend regelmäßige Schulbesuch von Seiten solcher Kinder zu überwachen und zu handhaben ist.

Sie wollen nunmehr nach diesen Bestimmungen in allen vorkommenden Fällen entscheiden.

S e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. S. N.
1424.

39.

Darmstadt am 10. April 1836.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-
commissionen.

Die Befugniß zum Er-
laß von Schulstrafen.

Höchstes Ministerium des Innern und der Justiz hat unterm 29. v. M. verfügt, daß den Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen die Entscheidung über die Strafnachlässe für Schulversäumnisse, bei welchen der Beweis später geführt wird, daß die Eltern nicht aus böser Absicht ihre Kinder vom Schulbesuche abhielten, sondern die Anzeige des Verhinderungsgrundes zu spät vorbrachten, und welche Wiederholungsfälle dieser Art in der Folge vermieden haben, zustehen solle.

In den standesherrlichen Bezirken, in welchen Consistorien die Befugnisse der Bezirks-Schulcommissionen ausüben, haben jene in solchen Fällen zu entscheiden.

Bei Gesuchen um Erlass von Strafen für Versäumnisse des Schulbesuchs, bei welchen vorerwähnte Voraussetzung nicht eintritt, ist uns die Entscheidung über diese überwiesen worden.

In Fällen solcher Art sind die Gesuche von den Eltern den Bezirks-Schulcommissionen, und in den standesherrlichen Bezirken den Consistorien, zu übergeben, welche diese dann, nach vorher eingeholten Berichten der Ortsschulvorstände, die von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen sind, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Entscheidung uns vorzulegen haben.

Sie wollen hiernach die geeigneten weiteren Anordnungen treffen.

S e s s e.

Pistor.